

Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck* berichtigen. Die Berichtigung ist auch bei anderen Gütern zulässig, wenn dies zwischen dem zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates und dem Ministerium für Verkehrswesen schriftlich vereinbart worden ist.

(6) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Verkehr) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Verkehr), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten.*

(8) Die Eisenbahn faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß

vor.

(9) Die Eisenbahn übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 3

(1) Über Schäden an Güterwagen und Behältern der Eisenbahn ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beschäftigten der Eisenbahn und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie von der Eisenbahn oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Beim Zuführen und Abholen von Güterwagen oder Behältern soll je ein Vertreter der Eisenbahn und des Transportbeteiligten an der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn, an der Ladestelle oder am Güterboden zur Tatbestandsaufnahme über etwaige Mängel an dem Güterwagen oder Behälter anwesend sein. Zwischen dem zuständigen Bahnhof und dem Transportbeteiligten können abweichende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden.

§ 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält die zuständige Dienststelle der Eisenbahn, der tatsächliche oder vermutete Schädiger und die Ausbesserungsstelle. Einem gemäß § 3 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Güterwagens oder Behälters,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,

- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel, sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Für die Aufnahme des Tatbestandes ist der Vordruck „Beschädigungsbericht“* der Eisenbahn zu verwenden.

§ 5

(1) Die Nutzungsentschädigung beträgt bei Beschädigung eines

- a) Güterwagens,

wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Betriebsausbesserung entspricht	50DM*
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Jahresuntersuchung entspricht	100DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Mitteluntersuchung entspricht	150DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Hauptuntersuchung entspricht	250DM,
wenn der Kostenumfang der Reparatur einer Generalreparatur entspricht	400DM,
wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt	1500DM;
- b) Behälters,

wenn die Kosten für die Reparatur bis zu 25 DM betragen	10DM,
bis zu 100 DM betragen	25DM,
über 100 DM betragen	50DM,
wenn der Schaden eine Wiederherstellung ausschließt	100DM.

(2) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Eisenbahn hat dem Schädiger unverzüglich nach Reparatur der beschädigten Güterwagen oder Behälter die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 15 der Transport Verordnung:

§ 6

(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, vor dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bei dem Versandbahnhof unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichtes und des Bestimmungsbahnhofes in der Regel schriftlich zu